

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen im Begriffssinn von § 22 SGB VIII (Kindergarten, -horte u. ä. Einrichtungen) der Stadt Fürth vom 11. Oktober 1996**

**(Amtsblatt Nr. 21 vom 25. Oktober 1996)**

**i.d.F. der Änderungssatzungen vom**

**6. April 1998 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 18. April 1998)**

**29. Juni 2000 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 12. Juli 2000)**

**9. Mai 2003 (Stadtzeitung Nr. 10 vom 21. Mai 2003)**

**27. Mai 2005 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 8. Juni 2005)**

**15. Juli 2005 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 3. August 2005)**

**6. Mai 2009 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 13. Mai 2009)**

**16. Juli 2010 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 4. August 2010)**

**18. Mai 2011 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 8. Juni 2011)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenhöhe	2
Zahlungsweise für	2
11 Monate Kindergarten	2
11 Monate Hort	2
11 Monate Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	2
12 Monate Krippe	2
§ 3 Fälligkeit	3
§ 4 Ermäßigungen	3
§ 5 Inkrafttreten	3

51-4a

Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz i.d.F. d. Bek. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGB VIII i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBL I S. 3546) folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht

1. Für den Besuch einer Tageseinrichtung (Kindergarten, -hort) wird eine Gebühr (sogenannter Elternbeitrag) erhoben.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (vgl. § 7 der Benutzungssatzung).

Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten.

3. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bei denen sich das Kind aufhält.

### § 2 Gebührenhöhe

1. Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	11 Monate Kindergarten	11 Monate Hort	11 Monate Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	12 Monate Krippe
„Sockel“ = 4 Stunden täglich bei allen Betreuungsarten	83 Euro	90 Euro	108 Euro	186 Euro
Preis für eine Zubuch-Stunde	10 Euro	12 Euro	12 Euro	25 Euro
Beiträge im einzelnen:				
bis zu 3 Stunden:				161 Euro
bis zu 4 Stunden:	83 Euro	90 Euro	108 Euro	186 Euro
bis zu 5 Stunden:	93 Euro	102 Euro	120 Euro	211 Euro
bis zu 6 Stunden:	103 Euro	114 Euro	132 Euro	236 Euro
bis zu 7 Stunden:	113 Euro	126 Euro	144 Euro	261 Euro
bis zu 8 Stunden:	123 Euro	138 Euro	156 Euro	286 Euro
bis zu 9 Stunden:	133 Euro	150 Euro	168 Euro	311 Euro
bis zu 10 Stunden:	143 Euro	162 Euro	180 Euro	336 Euro

2. Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Ziff. 3 genannten Personen gleichzeitig Tageseinrichtungen der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %.

Die Gebühr entfällt ganz, wenn ein im Stadtgebiet Fürth wohnender unterhaltspflichtiger Elternteil, bei dem sich das Kind im Sinne des gewöhnlichen Aufenthaltes befindet, Sozialhilfe erhält.

3. Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei; gilt jedoch nicht für die Krippengebühr. Dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitenweise nicht besucht wird. Bei längeren Schließzeiten, darunter fallen nicht Ferienschließzeiten, kann im Einzelfall ein Gebührenerlass gewährt werden.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühren sind im Voraus zum 1. eines jeden Monats fällig.

### **§ 4 Ermäßigungen**

In besonderen Fällen kann für eine einmalige Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) das Stadtjugendamt auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

In der Eingewöhnungsphase von Kindern unter drei Jahren, die nur an Nachmittagen – jedoch mindestens zehn Stunden wöchentlich – betreut werden, wird eine Ermäßigung von 50 Prozent des Sockelbetrages, also auf 54 Euro gewährt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen im Begriffssinn von § 22 KJHG (Kindergärten, -horte und ähnliche Einrichtungen) der Stadt Fürth vom 29.09.1976 (Amtsblatt vom 17.12.1976, Nr. 44 i.d.F. der Änderungssatzung vom 24.05.1995 (Amtsblatt vom 30.06.1995, Nr. 13) außer Kraft.